

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Armin Nürnberger, Bergstraße 11, 91629 Weihenzell;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer  
Anlage zur Aufzucht und Haltung von Rindern nach der Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur 4.  
BlmSchV auf den Grundstücken Flur-Nrn. 990/2, 1003, 1004 der Gemarkung  
Mitteldachstetten, Gemeinde Oberdachstetten;**

Herr Armin Nürnberger hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Rindern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 990/2, 1003, 1004 der Gemarkung Mitteldachstetten, Gemeinde Oberdachstetten, beantragt.

Nach Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 12.04.2019  
Landratsamt Ansbach

Kurt Unger  
stv. Landrat